

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G. v. 31.7.2009 (BGBl. I S. 2565)

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. S. 696)

DIE LANDESBAUORDNUNG (LBO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358 ber. S. 416)

DIE PLANZEICHNERORDNUNG (PlanzVO) In der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.1.2 Schank- und Speisewirtschaften sind nicht zulässig. (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

1.1.3 Die unter § 4 Abs. 3 aufgeführten Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 BauNVO)

1.2 MAS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 19 - 21a BauNVO)

1.2.1 0,4 Grundflächenzahl

1.2.2 Im Bereich der zwingend zwei- und dreigeschossigen Bebauung kann die max. zulässige GRZ zur Unterbringung der baulich notwendigsten Stellplätze um mehr als 50 von Hundert auf dem Grundstück überschritten werden. (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO)

1.2.3 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze.

1.2.4 z.B. III Zahl der Vollgeschosse zwingend. Untergeordnete ein- und zweigeschossige Bauteile sind zulässig.

1.2.5 Die Traufhöhe (Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand, gemessen von der Erdgeschossfußbodenhöhe) darf bei ein- bis zweigeschossiger Bebauung mit Satteldachausbildung max. 6,50 m, bei dreigeschossiger Bebauung mit Satteldach max. 9,50 m betragen.

1.2.6 Die Firsthöhe (Höchster Punkt des Dachabschlusses, gemessen von der Erdgeschossfußbodenhöhe) darf bei ein- bis zweigeschossiger Bebauung mit Satteldachausbildung max. 12,50 m, bei dreigeschossiger Bebauung mit Satteldachausbildung max. 14,00 m betragen.

1.2.7 Die maximale Oberkante Attika bei Flachdachausbildung darf bei zwei Vollgeschossen max. 6,50 m, bei Staffelfgeschoss max. 9,50 m betragen, bei drei Vollgeschossen max. 9,50 m, mit Staffelfgeschoss max. 12,50 m gemessen von der Erdgeschossfußbodenhöhe betragen. (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1.3 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 3 BauGB)

1.3.1 Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) maximal 0,50 m über bestehendem Gelände, gemessen bergseitig in Fassadenmitte.

1.3.2 Wenn das Wohngebäude bergseitig von einer öffentlichen Erschließungsanlage (Straße + Weg) erschlossen und dieser räumlich zugeordnet ist, gilt als max. zulässige EFH die Höhe der Erschließungsanlage + 0,20 m, gemessen in Fassadenmitte.

1.4 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.4.1 Bauweise für Hauptgebäude, entsprechend Planertrag ist zulässig:

1.4.2

- o offene Bauweise
- o offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- a abweichende Bauweise, offen, jedoch auch einseitige Grenzbaubweise (Kettenhäuser) zulässig.

1.5 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.5.1 Baugrenze

1.6 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.6.1 Stellung der Hauptgebäude

1.7 FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE, CARPORTS UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

1.7.1 Flächen für Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports)

Wenn auf dem Grundstück Flächen für Stellplätze und Carports festgesetzt sind, sind sie dort unterzubringen.

1.7.2 Überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche zulässig. Offene Stellplätze sind, soweit nicht festgesetzt, auch außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig. Zur Straßenbegrenzungslinie ist ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten.

1.7.3 Bei dreigeschossigen Gebäuden sind auch Tiefgaragen, auch außerhalb der überbaubaren Fläche, zulässig. Über Tiefgaragen ist eine Erdbedeckung von mind. 0,60 m herzustellen.

1.8 NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

1.8.1 Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstückflächen unzulässig.

1.9 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

1.9.1 2 WE Pro Gebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig.

1.10 VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.10.1 Straßenbegrenzungslinie

1.10.2 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

1.10.3 Öffentlicher Gehweg

1.10.4 Öffentlicher Geh- und Radweg

1.10.5 Öffentlicher Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg

1.10.6 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich

1.10.7 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich

1.10.8 Öffentliche Parkplätze (s. hierzu auch 1.14.2)

1.10.9 Verkehrsgrün

1.11 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND ABFALLENTSORGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

1.11.1 Trafostation

1.11.2 Blockheizkraftwerk

1.11.3 Werkstoffcontainer

1.12 ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.12.1 Öffentliche Grünfläche

1.12.2 Öffentliche Grünflächen / Spielplatz

1.12.3 Private Grünfläche / Obstbaumwiese

1.13 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.13.1 Außenabstrahmsäume sind zur lärmabgewandten Seite hin auszurichten. Die dem Lärm zugewandten Fenster und Außenwände müssen ein Schalldämm-Maß (Rw) von mind. 35 dB aufweisen. Dieser Wert entspricht z.B. Fenstern der Schalldämmklasse 3 (Stand der Technik).

1.14 ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 1 BauGB)

1.14.1 Die mit Planzeichen gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten. Bei ihrem Abgang ist die gleiche Baumart nur anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

1.14.2 An den mit Planzeichen gekennzeichneten Bäumen sind hochstämmige, heimische Laubbäume zu pflanzen. Die parallel zu den Verkehrsflächen festgesetzten Längsparkplätze und die entsprechenden Baumstandorte können bezüglich ihrer Lage verändert und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

1.14.3 Baumplantagen als Ersatzmaßnahme (außerhalb des Geltungsbereichs; vgl. hierzu 1.16.5)

1.14.4 Insehalb der mit Planzeichen umgrenzten Flächen ist der vorhandene Baum- und Strauchbestand zu erhalten und zu pflanzen.

1.14.5 Pflanzgebiet am westlichen Ortsrand

Die Bäume sind, wie in der Planzeichnung festgesetzt, als groß- und mittelkronige Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Baumarten an den Stichwegen (größtkronige Laubbäume, mögliche Arten):

- Acer platanoides - Spitzahorn
- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Wegbegleitende Baumart (mittelkroniger Laubbäume):

- Prunus avium - Vogelkirsche

1.14.6 Flachdächer sind zu begrünen. Als Flachdach ausgebildete ein- und zweigeschossige Anbauten sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu begrünen. Am Siedlungsrand an der Ost- und Westseite des Gebietes sind alle Dachflächen zu begrünen. Sämtliche Bepflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

1.15 FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LÄNDLICHKEIT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.15.1 Sammeln von Niederschlagswasser: Das Dachflächenwasser und sonstiges sauberes Niederschlagswasser von den Baugrundstücken soll möglichst in benachbarte öffentliche Grünflächen eingeleitet und versickert werden. Soweit dies nicht möglich ist, ist das Wasser über eine Regenwasserammereinlage mit einem Volumen von 20 l/m² Dachfläche, mindestens jedoch 3 cm in Form einer Zisterne oder eines Gartenteichs zu bewirtschaften. Der Überlauf der Zisterne oder des Teichs kann in die öffentliche Mischwasserkanalisation eingeleitet werden. Die direkte Ableitung des Dachflächenwassers in den Mischwasserkanal ist nicht zulässig.

1.15.2 Begrenzung der Bodenversiegelung: Garagenzufahrten, private und öffentliche Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (wassergebundene Decke, Rasenpflaster, Pflaster in Spli verlegt etc.) zu versehen. Den Boden versiegelnde Beläge sind unzulässig. Dies gilt nicht für Behälterstellplätze.

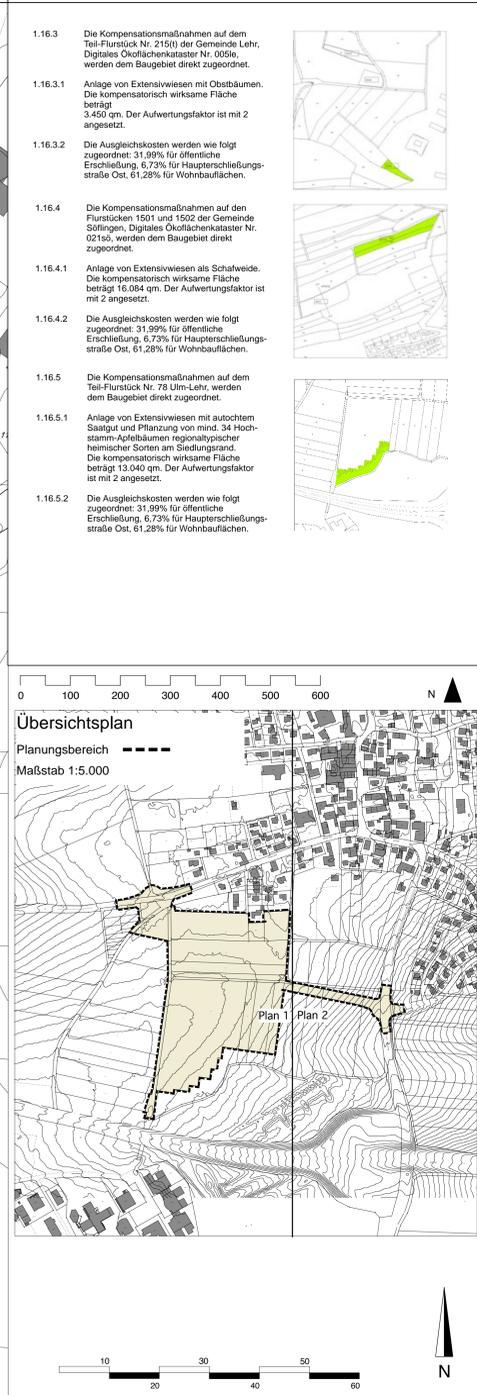
1.16 FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH IM SINNE DES § 1 a BAUGB (§ 9 Abs. 1a BauGB)

1.16.1 Anlage von Extensivwiesen: Die kompensatorisch wirksame Fläche beträgt 2.874 qm. Der Aufwertungsfaktor ist mit 1 angesetzt.

1.16.2 Die Ausgleichsmaßnahmen werden wie folgt zugeordnet: 31,99 % für öffentliche Erschließung, 6,73% für Haupterschließungsstraße Ost, 61,28% für Wohnbauflächen.

1.16.2.1 Anlage von Extensivwiesen: Die kompensatorisch wirksame Fläche beträgt 2.874 qm. Der Aufwertungsfaktor ist mit 1 angesetzt.

1.16.2.2 Die Ausgleichsmaßnahmen werden wie folgt zugeordnet: 31,99 % für öffentliche Erschließung, 6,73% für Haupterschließungsstraße Ost, 61,28% für Wohnbauflächen.



1.17 ARTENSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH

1.17.1 CEF-Maßnahme zur Sicherung des Brutvorkommens der Feldlerche: Zur Sicherung des Brutvorkommens der Feldlerche erfolgt eine Felderchenförderung im Rahmen des Gesamtkonzeptes Felderchenfensters der Stadt Ulm. Dem Baugelbiet "Wohnen beim Wengenholz" werden 4 Felderchenfenster auf Ackerflächen im Ulmer Norden dauerhaft zugeordnet. Die Felderchenfenster sollen bei 2 Fenstern pro Hektar Acker eine Größe von ca. 20 bis 30 qm aufweisen.

1.17.2 Zur Kompensation der 17 zu rodenden Bestandsobstbäume auf dem Fl.Nr. 517 und zur Sicherung der ökologischen Funktion des Gebietes sind mindestens 34 Hochstamm-Adelbäume regionaltypischer heimischer Sorten auf der Ausgleichsfläche Fl.Nr. 78 zu pflanzen. Die Pflanzung der Obstbäume soll im zeitlichen Vorgriff auf die Baumaßnahme am Siedlungsrand erfolgen und durch einen Zaun vor Beeinträchtigungen durch die Baulastigkeiten geschützt werden. Aus Anreizgründen (Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten) darf die Rodung von Bäumen mit Baumhöhen und die Entfernung von Hütten ausschließlich im Oktober erfolgen.

1.17.3 Zur Erhaltung der ökologischen Funktion des Gebietes ist der westliche Ortsrand dauerhaft als struktureller Gehölzbestand mit heimischen Laub- und Obstgehölzen zu entwickeln.

1.18 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 5 Abs. 4 BauNVO, § 9 Abs. 6 BauNVO)

1.18.1 Der im Plan gekennzeichnete Einzelbaum (Schullinde) ist als Naturdenkmal nach § 31 NatSchG BW gekennzeichnet und daher zu erhalten und regelmäßig zu pflegen. Insbesondere ist bei der Durchführung von Erd- und Straßenbauarbeiten bzw. der Anlage von Wegen eine Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen auszuschließen (DIN 18520 und RAS-LG 1).

1.18.2 Die gepflanzte Neubaustrecke Ulm - Stuttgart der Bahn durchquert laut Flächennutzungsplan 2010 das Plangebiet. Turneile in einer Tiefe von mindestens 50 m unterhalb des Geländeeinbaus.

1.19 SONSTIGE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1.19.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

1.19.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung

1.19.3 598 Höhen über NN im neuen System

1.20 NUTZUNGSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	-
Dachform	Bauweise

Zahl der zulässigen Wohnungen pro Gebäude

2. SATZUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

2.1. Dachgestaltung

2.1.1 Dachform siehe Planertrag Nutzungsschablone
SD = Satteldach
PD = Pultdach
ZD = Zeltdach
FD = Flachdach

2.1.2 In den Bereichen ohne Festsetzung der Dachform sind Flachdächer, Satteldächer, Walmdächer, Zeltdächer und Pultdächer zulässig. Bei geneigten Dächern ist die First- richtung über die längere Seite zu führen (ausgenommen Zeltdach). Bei Doppelhäusern und Hausgruppen besteht Anpassungspflicht hinsichtlich Dachform und Dachneigung.

2.1.3 Dachneigungen sind zulässig bei Sattel- und Walmdächern bis 48°, bei Zeltdächern bis 35°, bei Pultdächern bis 15°.

2.1.4 Satteldächer sind als gleichseitige und gleichwinklige Satteldächer auszubilden.

2.1.5 Das Nichtvollgeschoss auf dreigeschossigen Gebäuden muss an allen 4 Seiten mindestens 1 m vom darunterliegenden Geschoss zurücktreten. Das Nichtvollgeschoss auf dreigeschossigen Gebäuden muss an der Süd- und West- bzw. Ostseite mindestens 2,00 m vom darunter liegenden Geschoss zurücktreten.

2.1.6 Die Gesamtlänge von Dachaufbauten darf an geneigten Dächern maximal 50 % der Gebäudelänge betragen. Der Anschluss der Dachaufbauten hat mindestens 1,0 m unter dem First zu liegen. Auf Pultdächern sind Dachaufbauten nicht zulässig.

2.1.7 Anlagen für die Gewinnung von alternativen Energien (Solaranlagen, Photovoltaik) sind generell zulässig. Bei den zwingend festgesetzten Flachdächern (zwingend dreigeschossige Bebauung) und bei den zu begründenden Dächern an der Ost- und Westseite des Gebietes darf der Begrünungsanteil durch zusätzliche Anbringen von Solar- und Photovoltaikanlagen nur zu max. 50% reduziert werden. Bei Flachdächern sind Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Höhe von 1 m zugelassen und müssen mindestens 1,0 m von der Attika aus einrücken.

2.1.8 Die Dachneigung von Garagen mit Satteldach muss mind. 15°, mit Pultdach max. 15° betragen. Flachdächer sind zulässig. Die Dachneigung von zwei an einer Grundstücksgrenze nebeneinander gebauten Garagen ist anzupassen. Überdachte Stellplätze (Carports) sind nur mit Pultdach auszubilden; die Dachendeckung ist in Leichtbauweise zu erstellen. Bei Bauweise mit einseitigem Grenzbaub sind nur offene Stellplätze oder Carports, möglichst mit transparenter Deckung, zulässig.

2.2 ENFRIEDIGUNGEN

Grundstückseinfriedigungen sind als Hecken auszubilden. Zusätzlich sind Holz- oder Maschendrahtzäune bis max. 1,50 m Höhe zulässig.

2.3 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRÄBUNGEN

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis maximal 1,0 m zulässig. An den Grundstücksgrenzen sind niveaugleiche Geländeübergänge herzustellen.

2.4 FREHALTUNG VON GRUNDSTÜCKSRÄNDERN

2.4.1 Am östlichen Siedlungsrand, in direktem Anschluss an landwirtschaftliche Flächen (Flat. 75) ist ein 0,50 m breiter Grundstückskorridor freizuhalten. In diesem Korridor können in diesem Bereich Grundstücke bis 50 m hinter der Grundstücksgrenze errichtet werden. Bei Aufgeben der landwirtschaftlichen Nutzung entfällt die Freihaltungsverpflichtung.

3. HINWEISE

3.1 **Baugrund**
Zur Standsicherheit von Böschungen und Baugruben sowie zu Gründungsfragen werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei Versickerung von Oberflächenwasser wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungszustichten empfohlen.

3.2 **Bodenschutz**
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes und den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) wird hingewiesen. Der Bodenaushub ist auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Anfallender überschüssiger Erdaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) hat nach Möglichkeit im Baugelbiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen. Das natürliche Gelände soll nur soweit verändert werden, als dies zur ordnungsgemäßen Errichtung und Erschließung notwendig ist. Bei Ausbau, Zwischenlagerung und Einbau von Ober- und Unterboden sind die Hinweise der Informationsschrift des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächenansprucht" zu beachten. Auf die §§ 4 und 7 des Bodenschutzgesetzes wird hingewiesen. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor einer nachhaltigen Veränderung zu schützen.

3.3 **Neubaustrecke Ulm - Stuttgart der Bahn**
Mögliche Immissionen von Erschütterungen und Schallemissionen in der Bauphase und einer späteren Unterhaltung der Eisenbahn sind erschütterungslos zu dulden. Erschütterungen im Betrieb sind schon bei einer Unterfahrung von 20 m ausgeschlossen, also auch bei einer Unterfahrung von 50 oder 70 m.

3.4 **Lärmschutz und Erschließung**
Zum Schutz des Wohngebietes vor dem Verkehrslärm ist für den Berliner Ring die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 70 km/h vorgesehen. Die Stadt als Straßenbaubehörde und deren Straßenverkehrsbehörde wird die Geschwindigkeitsbeschränkung anordnen.

3.5 **Baumerhalt**
Im Zuge der Baumaßnahme ist bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten bzw. der Anlage von Stellplätzen eine Beeinträchtigung durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen auszuschließen (Hinweise der Stadt Ulm zum Schutz von Bäumen, DIN 18520 und RAS-LG 4). Für Bäume, die dennoch Schaden erleiden oder auch zukünftig durch altersbedingte Schäden entfernt werden müssen, ist die gleiche Baumart nur anzupflanzen oder gleichwertiger Ersatz zu leisten und dauerhaft zu erhalten.

3.6 **Archäologische Denkmalpflege**
Sollten sich im Zuge der Erdarbeiten archäologische eventuell bedeutsame Funde oder Befunde zeigen (z.B. Gräber oder dunkel verfüllte Gruben mit Knochen, Metallteilen und Keramikresten), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege umgehend zu unterrichten, ferner ist die Möglichkeit zur Fundbergung und Dokumentation einzuräumen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

3.7 **Militärischer Übungsbetrieb**
Das Planungsgebiet liegt im Nahbereich des Standortübungsplatzes Domstadt der Deutschen Bundeswehr, der Standortübungsanlage Ulm, der Rommel-Kaserne und des Bundeswehr-Krankenhaus Ulm. In diesem Standortübungsplatz sind grundsätzliche Lärmemissionen (gem. DIN 18005, Teil 1, Ziffer 4.5.2) durch den militärischen Übungsbetrieb von 70 dB(A) zulässig und möglich. Aufgrund dieser Sachlage können keine Rechtsansprüche gegen den Bund abgeleitet werden. Im Einzelfall können bauliche Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Lärmnormen im Gebäude notwendig werden; sie sind von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten zu realisieren.

Planbereich **280** Plan Nr. **50**

Stadt Ulm Stadtteil Lehr
Bebauungsplan
Wohnen beim Wengenholz

Maßstab 1:500

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplans treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften folgender Bebauungspläne außer Kraft:
Plan Nr. 280/33 in Kraft getreten am: 03.07.1986
Plan Nr. 280/36 in Kraft getreten am: 31.05.2001

Gefertigt:
Stuttgart, den 06.10.2011
Arbeitsgemeinschaft für Orts- und Regionalplanung,
Städtebau und Architektur

Für die Verkehrsplanung:
Verkehrsplanung,
Verkehrsplanung, Grünflächen, Vermessung

Als Satzung ausgefertigt:
Ulm, den
Bürgermeisteramt

Öffentliche Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses
im Amtsblatt für die Stadt
Ulm und den Altkreis
vom 16.12.2010, Nr. 29

Öffentliche Bekanntmachung
des Auslegungsbeschlusses
im Amtsblatt für die Stadt Ulm
und den Altkreis
vom 22.07.2010, Nr. 50

Als Entwurf gem. § 3 (2)
BauGB ausgelegt
vom 27.12.2010 bis 04.02.2011

In Kraft getreten am
01.03.2011

Die Bundes- und landesrechtlichen
Verfahrensvorschriften wurden beachtet.